

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II / 61.21.01	öffentlich	2013/027	05.02.2013

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Umwelt- und Planungsausschuss	19.02.2013					

### **38. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 "Gewerbegebiet" - Aufstellungsbeschluss**

#### **Beschlussvorschlag:**

Für die Grundstücke Gemarkung Ostbevern, Flur 28, Flurstücke 1218 und 1257 ist ein Änderungsbebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB (in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011, BGBl. I S. 1509), aufzustellen.

Der anliegende Kartenauszug (Anlage 1), in dem die Grenzen des Änderungsbebauungsplanes durch Umrandung gekennzeichnet sind, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

---

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ sind für das Haushaltsjahr 2013 Mittel in Höhe von 10.000 € zur Begleichung des Planerhonorars veranschlagt worden.

---

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ **X** ] nein [ ]

[ **X** ] Die Gleichstellungsbeauftragte ist beteiligt worden.

---

**Sachdarstellung:**

Für das Feuerwehrgerätehaus in Ostbevern ist eine bauliche Erweiterung geplant. Das Vorhaben reicht über die im Bebauungsplan Nr. 4 „Gewerbegebiet“ festgesetzte Baugrenze hinaus. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Baugenehmigung zu schaffen, ist eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche erforderlich. Weitere Festsetzungen müssen nicht geändert werden.

Nach Auskunft des Bauamtes des Kreises Warendorf kann die Feuerwehr als öffentlicher Betrieb gem. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauGB vorbehaltlich weiterer Prüfung der Bauunterlagen im bestehenden Gewerbegebiet genehmigt werden. Somit entfällt sowohl die Änderung der Art der baulichen Nutzung als auch die Änderung des Flächennutzungsplans.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht ergeben sich daraus für das Änderungsverfahren keine Festsetzungen.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Somit wird lediglich eine Beteiligung der angrenzenden Grundstückseigentümer und der betroffenen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Für die 38. Änderung des Bebauungsplans sind Kosten in Höhe von 2.880,00 € inkl. MwSt. für Planungskosten bereitzustellen. Die Kosten werden von der Gemeinde getragen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplanes zu fassen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---